

**Verordnung
über das Anbringen von Hausnummernschilder
im Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf**

Aufgrund der §§ 54, 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 11.12.2003 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 414) in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63), in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 07.07.2004 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jede Eigentümerin / Jeder Eigentümer eines Gebäudes oder die / der ihm Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Bezugfertigkeit, an ihrem / seinem Gebäude anzubringen. Das Gleiche gilt bei notwendig werdenden Umbenennungen.

§ 2

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

Als Hausnummern sind Schilder mit deutlicher Beschriftung oder schmiedeeiserne sowie andere Ziffern, die sich farblich gut vom Untergrund abheben oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 cm hoch sein. Für die Hausnummern selbst sind arabische Ziffern von mindestens 10 cm Höhe zu verwenden. Sind den Hausnummern zur Unterscheidung Buchstaben hinzugefügt worden, sind kleine lateinische Buchstaben zu benutzen.

§ 3

Anbringung und Lesbarkeit

1. Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang, von der Straße aus deutlich sichtbar, in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen
2. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstgelegenen Hausecke zur Straßenseite hin anzubringen. Bei Hauseingängen, die mehr als 15 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind, ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
3. Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine amtliche Bezeichnung führt, sind am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen.
4. Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, zu ersetzen.

5. Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 – 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach § 59 Abs.1 Nds. SOG ordnungswidrig.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Barnstorf, 07.07.2004

gez. Lübbers

Samtgemeindebürgermeister